

ANLAGE „ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: ECie Fair Future Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900L14L9KKK146Y87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?


☐ Ja

☒ Nein

☐ Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investments getätigt.

Um in der 51 %-Grenze Berücksichtigung zu finden, reicht es aus, dass der Vermögensgegenstand entweder ein Umwelt- oder ein soziales Ziel erfüllt. Es ist nicht erforderlich, dass gleichzeitig beide Ziele erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren "dezidierte ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl **ökologische als auch soziale Merkmale** beworben.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Als positiv bewertet und damit im Rahmen der genannten 51 % Grenze Berücksichtigung finden all die Vermögensgegenstände, die sich als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifizieren. Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und / oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Konkret wird als Nachhaltigkeitsindikator der „SDG Solution Score“ herangezogen (zu konkreteren Informationen siehe im Folgenden).

Ferner werden nur Wertpapiere von Staatsemitenten erworben, die mindestens die Primeschwelle bei der Bewertung durch ISS ESG erhalten.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) mehr als 1% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von zivilen Feuerwaffen generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren oder Umsatz aus der Herstellung von Atomwaffen generieren;
- (4) mehr als 1% Umsatz mit der Förderung und dem Vertrieb von fossilen Brennstoffen generieren, der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und/oder mit Dienstleistungen im Bereich fossile Brennstoffe.
- (5) mehr als 1% Umsatz mit Atomstrom, mit dem Abbau und der Verarbeitung von Uran und/oder der Bereitstellung von Schlüsseldienstleistungen in diesem Bereich generieren;
- (6) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (7) Umsatz in Verbindung mit Abtreibung generieren;
- (8) mehr als 1 % mit der Herstellung von Verhütungsmitteln generieren;
- (9) mehr als 1 % mit dem Vertrieb von Verhütungsmitteln generieren;

- (10) mehr als 5 % mit Servicedienstleistungen im Zusammenhang mit Verhütungsmitteln generieren;
- (11) mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Herstellung von Spirituosen generieren.
- (12) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von alkoholischen Getränken insgesamt generieren;
- (13) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von alkoholischen Getränken insgesamt generieren;
- (14) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generieren;
- (15) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen), aus der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten, und/oder aus der Bereitstellung wesentlicher Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glückspielbetrieb generieren;
- (16) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Unterstützungs- und Dienstleistungen und/oder aus der Entwicklung von Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft generieren;
- (17) mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (18) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakprodukten erwirtschaften;
- (19) mehr als 1% ihres Umsatzes mit der Produktion pornografischer Bilder und/oder Videos generieren;
- (20) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Verbreitung pornografischer Videos und Bilder generieren;
- (21) mehr als 1 % des Umsatzes durch die Produktion von gewalttätigen Videospielen generieren;
- (22) mehr als 1 % mit der Produktion gentechnisch veränderter Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung generieren;
- (23) mehr als 10 % mit der Verwendung oder Handel gentechnisch veränderter Organismen generieren;
- (24) mehr als 5 % mit der Herstellung von gefährlichen Pestiziden generieren;
- (25) die von dem Internationalen Chemikaliensekretariat (ChemSec) als Produzenten oder Importeure gefährlicher Substanzen gemäß des Anhangs XIV der EU-Chemikalienverordnung REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) aufgeführt sind.
- (26) gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
- (27) Massentierhaltung betreiben;
- (28) Umsatz aus der Herstellung von Pelzen erwirtschaften;
- (29) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb von Pelzen erzielen;

- (30) Stammzellenforschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen, menschlichem fetalem Gewebe, menschlichen adulten Stammzellen oder Zellen aus Nabelschnurblut oder Plazentagewebe betreiben;
- (31) als Auslagerungsunternehmen und damit für Dritte Stammzellenforschung betreiben;
- (32) die speziell für Stammzellenforschung Technologien entwickeln oder herstellen.
- (33) Forschung zum Klonen von Menschen durchführen

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (34) die nach dem Freedom House Index als „teilweise frei“ oder „unfrei“ klassifiziert werden;
- (35) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben;
- (36) die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nicht ratifiziert haben;
- (37) die einen CCPI-Index zur Messung des Klimaschutzes von kleiner als 50 aufweisen; (100 bester Wert, 0 schlechtester Wert)
- (38) die mehr als 25 % der Primärenergie aus Kohle schöpfen
- (39) mehr als 10 % der Primärenergie aus Atomenergie schöpfen und nicht die Entscheidung getroffen haben aus der Atomkraft auszusteigen und zudem kein Moratorium für Atomkraftwerke haben;
- (40) die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (UN Biodiversitätskonvention) nicht ratifiziert haben;
- (41) die kommerziellen Walfang erlauben.
- (42) die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen (Atomwaffensperrvertrag vom 05.03.1970) nicht unterzeichnet haben;
- (43) die Atomwaffen besitzen;
- (44) welche einen niedrigen Global Peace Index (GPI) aufweisen;
- (45) deren Militärhaushalt mindestens 3 % des Bruttoinlandsprodukts beträgt;
- (46) die einen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index) kleiner als 40 aufweisen (Skala von 0 bis 100).
- (47) die in Hinblick auf Geldwäsche unter dem Compliance Report der Financial Action Task Force besonders schlecht abschneiden;
- (48) welche Menschenrechte einschränken oder nicht hinreichend berücksichtigen;
- (49) in welchen die Versammlungs- oder Meinungs- und Pressefreiheit erheblichen Restriktionen unterliegt;
- (50) in welchen die rechtliche und soziale Gleichberechtigung stark eingeschränkt ist;
- (51) in denen Kinderarbeit oder Ausbeutung von Kindern weitverbreitet sind.

(52)welche Arbeitnehmerrechte nicht hinreichend schützen; (Indikatoren können hierbei bspw. Arbeitszeiten, Mindestgehälter sowie die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern sein)

(53)welche die Todesstrafe nicht vollständig abgeschafft haben;

(54)in welchen die rechtliche und soziale Gleichberechtigung stark eingeschränkt ist

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Die Daten für die dezidierte ESG-Anlagestrategie als auch die Ausschlusskriterien werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Sinne dieses Sondervermögens gilt eine Investition, dann als nachhaltige Investition gem. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Erhaltung der Umwelt und / oder der Erreichung der sozialeren Gestaltung der Gesellschaft beitragen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ihrerseits darauf ausgerichtet sind zu der Erfüllung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) beizutragen.

Im Sinne dieses Sondervermögens liegt ein solcher Beitrag vor, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten, in welche das Sondervermögen investiert, ein hinreichenden SDG Solution Score aufweisen.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

Grundlage der Methodik des SDG Solution Scores bilden 15 Zielsetzungen (davon 7 soziale und 8 umweltbezogene), welche der Datenprovider in Anlehnung an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) definiert hat.

Entsprechend muss die Gesellschaft mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die einen SDG Solution Score von mindestens 2 aufweisen und damit wenigstens einen begrenzten Beitrag zu den SDG leisten.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Darüber hinaus investiert das Sondervermögen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do not significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird eine deutliche Fehlausrichtung unterstellt, sofern das Unternehmen ein SDG Impact Rating über alle 17 SDG aggregiert von kleiner als -3 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn ein Unternehmen in der Ausübung seines Geschäftsbetriebes die Erfüllung der oder die Erfüllung einzelner SDG signifikant erschwert. In die Bewertung werden die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten einbezogen. Anteilig wird die Bewertung im Bezug zum jeweiligen Sektor bewertet. Für die SDG 8, 9 und 17 werden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen als grundsätzlich neutral eingestuft. Die Gesamtbewertung von Unternehmen hinsichtlich der drei genannten Ziele wird daher maßgeblich durch die Bewertung der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit sowie etwaig bestehende Kontroversen und Externalitäten beeinflusst. Daneben erfolgt keine Investition in Emittenten, deren Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolio einen SDG Solution Score von kleiner als -0,1 aufweist und damit die Erreichung der SDG beeinträchtigen.
Es erfolgt keine Investition in Aktien und Anleihen, von Unternehmen, welche gegen die Ausschlusskriterien Nr. (1) – (5) und Nr. (17) verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt. Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder,

	welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren. Konkrete Zusammenhänge einzelner Nachhaltigkeitsauswirkungen und der jeweiligen Ausschlusskriterien sind im vorliegenden Anhang aufgeführt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.	Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. (6) verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien und Anleihen ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann. Eine ausführliche Beschreibung kann hierzu unter VI. gefunden werden.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird das Governance Rating herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch ISS ESG zur Verfügung gestellt. Im Governance Rating werden u.a. Aufsichts- und Vergütungsstrukturen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern die Governance eines Unternehmens im gewichteten Durchschnitt der Bewertung der zugrunde liegenden Einzelkriterien von ISS ESG im Governance Rating mit <i>poor</i> (mangelhaft) bewertet wird. Weiterhin wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. (8) genannte

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

	Ausschlusskriterium verstoßen, die Investition in Emittenten von Aktien und Anleihen ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße ohne positive Perspektive in den Bereichen. Korruption, Steuern, Geldwäsche aufweisen.
--	---

Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten DNSH-Kriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Wertpapiere Daten vorhanden sind, werden die genannten DNSH-Kriterien eingehalten. Sie gelten also vollständig für alle der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Durch die Anwendung des zuvor aufgeführten Ausschlusskriterium Nr. (6), wird sichergestellt, dass für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ **Ja,**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (3)– (6)

für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (34) und (35) für Staaten herangezogen.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (3) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterium Nr. (4) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (6) greift den UN Global Compact, sowie die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4)) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden , dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (5)	Durch die in den Ausschlusskriterien

an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)		beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-

		belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfallen.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (6)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (3) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (35)	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (35) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (34)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (34) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Für Investmentanteile

Das Fondsmanagement strebt an für das Sondervermögen nur in Investmentanteile solcher Fonds zu investieren, die im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategie die zuvor genannten PAI berücksichtigen.

Konkrete Daten liegen dem Portfolioverwalter aktuell noch nicht vor, Entsprechend kann eine Bewertung etwaiger Investmentanteile in Hinblick auf das Einhalten der PAI aktuell noch nicht getroffen werden.

Sobald dem Portfolioverwalter entsprechende Daten vorliegen, wird der Portfoliomanager diese bei seinen Investitionsentscheidungen entsprechend berücksichtigen.

Im Rahmen des Jahresberichts des Sondervermögens werden konkrete Informationen hinsichtlich der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angegebenen PAI bereitgestellt.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des ECie Fair Future Fund ist der kontinuierliche, langfristig orientierte Wertzuwachs durch Investition in Wertpapiere, welche den strengen Nachhaltigkeitsaspekten des Fondsmanagements entsprechen.

Der Investmentprozess basiert auf einem mehrstufigen Selektionsverfahren, welches sowohl nachhaltige als auch wirtschaftliche Aspekte von Unternehmen und Staaten berücksichtigt.

Investitionen erfolgen insbesondere in Aktien, Anleihen und hybride Anlageformen.

Dabei werden Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt, dies umfasst sowohl Ausschlusskriterien.

Nach Durchlaufen des nachhaltigen Selektionsprozesses werden die verbliebenen Unternehmen einer wirtschaftlichen Analyse unterzogen. Neben der Auswertung diverser Finanzkennzahlen wird dabei vor allem auch auf die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Geschäftskonzeptes geachtet. Das Ergebnis ist ein Fonds, der in Unternehmen investiert, welche aktiv das Ziel verfolgen, die Zukunft unseres Planeten nachhaltig positiv zu beeinflussen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, einschließlich des Anteils an nachhaltigen Investitionen sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

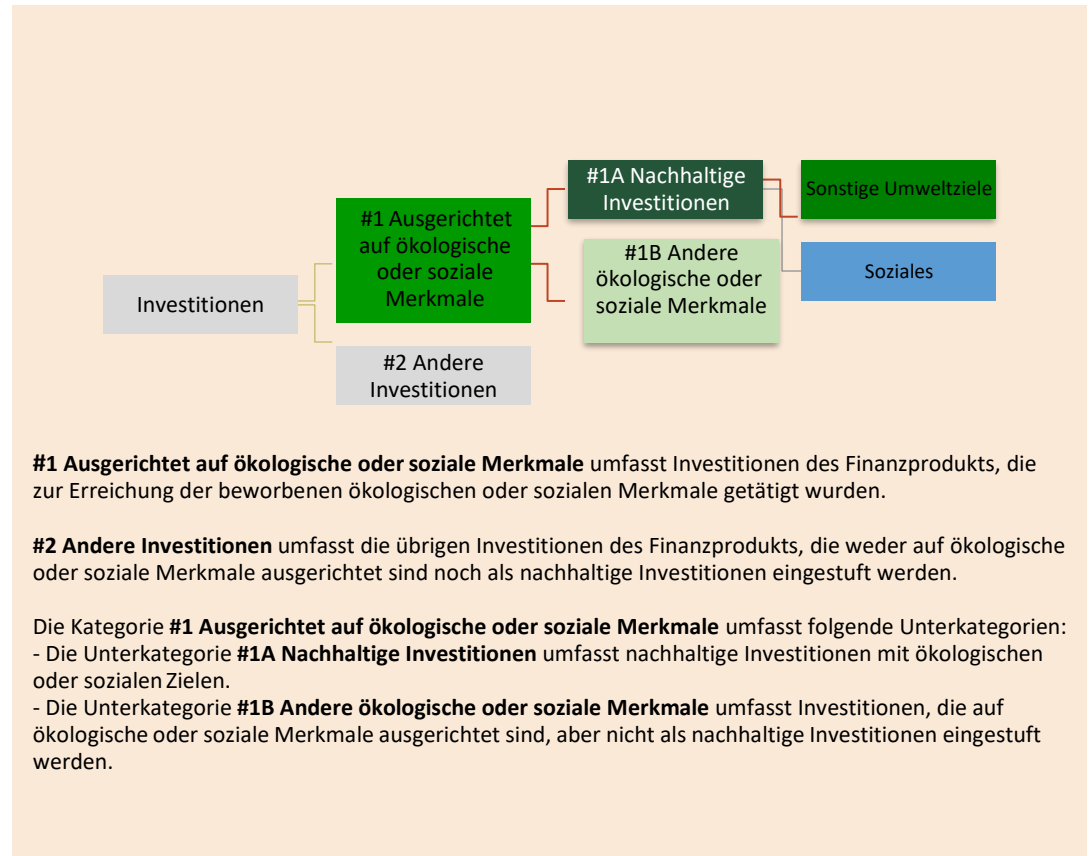
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.

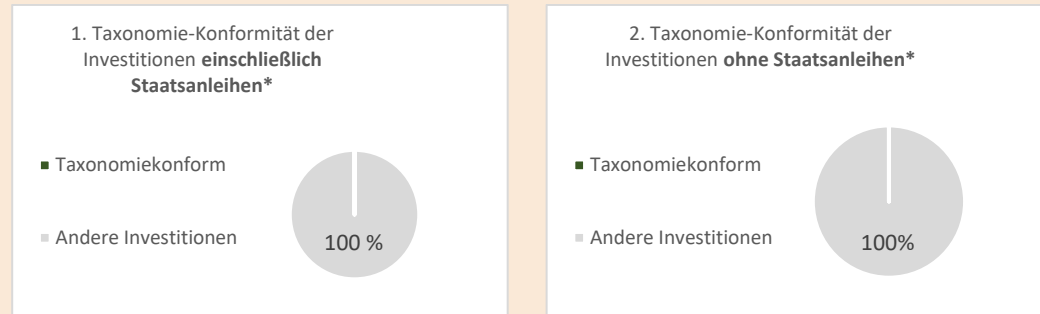


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel fest. Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen SDGs berücksichtigt, die auf Umwelt- als auch soziale Ziele ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Sondervermögen legt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel fest.

Stattdessen investiert das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt und / oder sozialen Ziel.

Dieser Umstand resultiert daraus, dass das Sondervermögen sowohl SDGs, die auf Umweltziele als auch solche, die auf soziale Ziele ausgerichtet sind, berücksichtigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile und Derivate fallen.



Nicht EU-

Taxonomie konform sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in „#2 Andere Investitionen“ zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, so dass in diesem Fall ein Mindestschutz nicht gesichert ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>